

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.05.2017

Nr. RG 0085/2017

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. April 2017 (RRB Nr. 2017/616)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 95^{bis} (neu)

5^{bis}. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

2. § 106^{bis} (neu)

4. Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 614.11.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1356/2017)